

Constitution der Canada Conferenz Missions - Gesellschaft.

Artikel I. Name.—Diese Gesellschaft soll heißen: Die Canada Conferenz Missionsgesellschaft, als Zweig der Missions-Gesellschaft der Ev. Gemeinschaft.

Artikel II. Zweck.—Der Zweck dieser Gesellschaft soll sein: Durch jährliche Beiträge der Missionsgesellschaft der Ev. Gemeinschaft, von welcher diese Gesellschaft ein Zweig ist, dahin zu unterstützen, ihre Missions Thätigkeit und Unterhandlungen im In- und Auslande mit mehr Erfolg zu betreiben und dieselben mehr und mehr ausdehnen zu können.

Artikel III. Glieder.—Um ein Glied dieser Gesellschaft zu sein, ist es erforderlich wenigstens ein Thaler jährlich in die Kasse der Gesellschaft einzubezahlen. Wer aber zu irgend einer Zeit zehn Thaler bezahlt, soll lebenslängliches Mitglied sein und das Recht haben, bei ihrer jährlichen Versammlung mitzupredigen und zu stimmen.

Artikel IV. Beamten.—Die Beamten dieser Gesellschaft sollen sein: Ein Präsident, ein Vice-Präsident, ein Secretär, ein Gehülfs-Secretär und ein Schatzmeister, welcher bei der Jahres-Versammlung der Gesellschaft mit Zetteln erwählt werden sollen, mit Ausnahme des Gehülfs-Secretär ernannt werden soll.

Artikel V. Pflichten der Beamten.—Die Pflichten der Beamten sind folgende: a) Der Präsident soll bei allen Versammlungen den Vorsitz führen und im Falle einer Stimmengleichheit der Wahl der Beamten hat er die entscheidende Stimme abzugeben.

b) Der Vice-Präsident soll in allen vorkommenden Fällen in Abwesenheit des Präsidenten, dessen Stelle einnehmen.

c) Der Secretär soll alle Verhandlungen der Jahres-Versammlung in ein Buch eintragen, wie auch eine Liste der Mitglieder und der Beiträge halten und den Missionsbericht an den Correspondirenden Secretär übermitteln.

d) Der Gehülfs-Secretär soll in Abwesenheit des Secretärs dessen Stelle einnehmen und denselben bei der Jahresversammlung unterstützen und behülfslich sein.

e) Der Schatzmeister soll alle Gelder dieser Gesellschaft in Empfang nehmen und dieselben an die verschiedenen Missionen ausbezahlen, sowie auch bei der Jahresversammlung der Gesellschaft vom Kassenbestand Bericht abgeben.